

Haus- und Badeordnung für das Hallenbad Hüttenberg

in der Fassung der Änderung vom 20.08.2007

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bad.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Betreten des Bades wird diese anerkannt.
3. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Bitte berücksichtigen Sie die Belange des Umweltschutzes, z. B. den Wasserverbrauch beim Duschen, die Abfalltrennung u. Ä.
4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
5. Das Rauchen ist im Hallenbad nicht gestattet.
6. Das Mitbringen von Behältern aus Glas (Flaschen usw.) ist nicht erlaubt.
7. Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung oder Anordnungen des Personals verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
8. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nehmen das Aufsichtspersonal oder die Verwaltung entgegen.
9. Bitte geben Sie Fundgegenstände beim Badepersonal ab. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen und der Fundsachenordnung der Bäder verfügt.
10. Der Aufenthalt im Schwimmbad ist nur in einer den Geboten des Anstandes entsprechenden Badekleidung gestattet. Zur Vermeidung von Verunreinigungen haben auch Kleinkinder in den Badebereichen eine Badekleidung zu tragen.
11. Es wird gebeten, vor dem Baden und Schwimmen sich gründlich zu duschen. Die Verwendung von Seife oder Ähnlichem außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
12. Die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen und Schnorchelgeräten sowie das Ball- und Fangspielen in den Schwimmbecken ist in Abstimmung mit dem Aufsichtspersonal wenn der Badebetrieb es erlaubt gestattet.
13. Auf die Mitbadenden ist zu achten. Störungen und Belästigungen anderer Badebesucher sind zu unterlassen.

14. Kinder unter 7 Jahre haben nur Zutritt in Begleitung eines Erwachsenen oder einer anderen aufsichts- und verantwortungsfähigen Person.

II. Öffnungszeiten und Zutritt

15. Die Öffnungszeiten werden von der Gemeindevertretung oder vom Gemeindevorstand festgesetzt und öffentlich bekannt gegeben. Die Badebecken sind 30 Minuten vor Badeschluss zu verlassen. Bei Störungen, betrieblichen Notwendigkeiten, Veranstaltungen usw. bleiben Änderungen der Öffnungszeiten vorbehalten. Bei Überfüllung kann das Bad zeitweise für Besucher gesperrt werden.

16. Die Eintrittspreise und Entgelte für sonstige Leistungen werden durch die Gemeindevertretung oder den Gemeindevorstand festgesetzt. Die Eintrittskarte ist an der bei dem Kiosk befindlichen Kasse zu lösen.

17. Die Badeleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon aus betrieblichen Gründen einschränken. Eine Minderung oder eine Rückerstattung des Eintrittspreises erfolgt grundsätzlich nicht.

18. Der Zutritt ist nicht gestattet für

- a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen.
- b) Personen, die Tiere mit sich führen.
- c) Personen, die an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit, offenen Wunden oder übertragbaren Hautkrankheiten leiden.

19. Personen mit Neigung zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen sowie geistig Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer verantwortlichen und aufsichtsfähigen Begleitperson gestattet.

20. Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises für die entsprechende Leistung sein. Er hat diesen auf Verlangen vorzuweisen. Bei einer missbräuchlichen Benutzung ist der fünffache Betrag zu entrichten. Eine Strafanzeige bzw. ein Haus- und Badeverbot wird sich vorbehalten. Bei Verlust von Schlüsseln werden die Wiederbeschaffungskosten einbehalten.

21. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte und Gebühren nicht zurückerstattet. Für verlorene oder nicht ausgenutzte Eintrittsausweise wird kein Ersatz geleistet.

22. Die Eintrittskarten berechtigen nur zum einmaligen Badeeintritt.

III. Haftung

23. Die Badegäste benutzen das Bad einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Bad und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Gemeinde nicht.

24. Für Sach- oder Vermögensschäden wird nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gehaftet. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.

25. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der eingebrachten Sachen haftet der Betreiber nicht.

26. Für Bargeld und Wertsachen (z. B. Uhren, Ringe usw.) wird nur gehaftet, wenn sie in den Wertsachenfächern eingeschlossen sind. Die Haftung wird auf 250 € begrenzt.

IV. Besondere Bestimmungen

27. Zum Aus- und Ankleiden stehen Einzel- oder Wechselkabinen zur Verfügung.

28. Die Badegäste dürfen die Barfußgänge, Duschräume und Schwimmhallen nicht mit Straßenschuhen betreten.

29. Die Kabine oder den Schrank hat der Badegast selbst zu verschließen, den Schlüssel hat er während des Bades bei sich zu behalten.

30. Den Badegästen ist das Spielen von Musikinstrumenten, der Einsatz von Radios und von Abspielgeräten nicht erlaubt. Über Ausnahmen entscheidet die Badeleitung.

31. Die Verwendung von Seife außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.

32. Das Einölen und Einfetten des Körpers vor dem Schwimmen ist nicht gestattet.

33. Der Aufenthalt in der Schwimmhalle ist nur in üblicher Badekleidung gestattet.

34. Die Becken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden.

35. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass

a) der Startblock frei ist,

b) nur eine Person den Startblock betritt.

Über Freigabe der Startblöcke entscheidet das Aufsichtspersonal.

36. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken sowie das Unterschwimmen des Springbereiches sind untersagt.

37. Die Verwendung von Augenschutzbrillen erfolgt auf eigene Gefahr.

38. Die Erteilung von Schwimm- und Aquafitnessunterricht durch Personen außerhalb des abgesprochenen Vereins- oder Kursprogrammes ist während der öffentlichen Badezeit nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeindeverwaltung.

V. Bestimmungen für die Freifläche

39. Kleidung oder Liegen/Liegebetten und andere Fundsachen, die nach Badeschluss nicht abgeholt wurden, werden vom Personal in Verwahrung genommen. Die in Verwahrung genommene Kleidung wird als Fundsache behandelt. Für die Liegebetten gelten die Überlassungsbestimmungen für die Aufbewahrung von Liegebetten.

40. Das Rauchen ist nicht gestattet.

41. Bewegungsspiele und Sport - auch ohne Bälle und Geräte - dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen ausgeübt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Badverwaltung.

VI. Rechtsmittel

Rechtsmittel haben keine aufschiebende Wirkung

VII. Inkrafttreten

Die Haus- und Badeordnung tritt am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.

Hüttenberg, den 21.08.2007

Für den Gemeindevorstand

Bürgermeister Dr. Schmidt